

## §7

**Preisaukünfte gegenüber Außenhandelsunternehmen bei Exportlieferungen**

(1) Die Außenhandelsunternehmen sind berechtigt, für Verpackungsmittel, die zu den Geltungsbereichen der Vorschriften der **Anlage 1** gehören und in der Zeit vom 15. April 1966 bis zum 31. Mai 1966 exportiert werden, die nachrichtliche Angabe der neuen Industrieabgabepreise zu verlangen. Die Hersteller, von denen die nachrichtliche Angabe der neuen Industrieabgabepreise gefordert wird, haben diese neuen Preise unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 mitzuteilen.

(2) Neue Industrieabgabepreise im Sinne des Abs. 1 sind die nach den Vorschriften der **Anlagen 1 und 2** zu errechnenden bzw. diesen Vorschriften zu entnehmenden neuen Preise.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für

1. Verpackungsmittel, die im Lohnauftrag der Außenhandelsunternehmen aus zur Verfügung gestelltem Material hergestellt werden;
2. Leistungen, die im Lohnauftrag der Außenhandelsunternehmen an zur Verfügung gestellten Verpackungsmitteln ausgeführt werden,

wenn dafür die neuen Industrieabgabepreise nach den Vorschriften der **Anlagen 1 und 2** ermittelt werden können.

## §8

**Nachweis der neuen Preise**

(1) Die Hersteller, Veredler und Außenhandelsunternehmen haben je ein Exemplar der Kalkulationen, die gemäß den §§ 4, 6 und 7 angefertigt worden sind, als Preisnachweis im Betrieb aufzubewahren.

(2) Alle Abnehmer, die Versorgungskontore Papier und Bürobedarf, ihre Vertragshändler und der sonstige Produktionsmittelgroßhandel, denen nach den Bestimmungen dieser Anordnung neue Industrieabgabepreise mitgeteilt worden sind, haben die mitgeteilten neuen Industrieabgabepreise auf den Lagerkarten oder anderen Bestandsnachweisen nachrichtlich zu vermerken.

## §9

**Kontrolle**

Die Räte der Städte und Kreise — Abteilung Finanzen — haben die Durchführung dieser Anordnung bei den Herstellern und Abnehmern aller Eigentumsformen zu kontrollieren.

## §10

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 15. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1966

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen  
Republik**

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

**Der Minister  
für Leichtindustrie**

Wittik

**Anlage 1**

zu § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1,  
§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und  
§ 7 Absätzen 1, 2 und 3 vorstehender  
Anordnung

Für Verpackungsmittel, die zu den Geltungsbereichen der nachfolgend aufgeführten Vorschriften (als Arbeitsmaterial gedruckte Preisvorschriften) gehören, sind neue Preise der Industriepreisreform nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 vorstehender Anordnung zu bilden und den Abnehmern gemäß § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung mitzuteilen.

Arbeitsmaterial Nr. X 1 1 1 1	Zuständige WB
4179 Papiersäcke	WB Verpackung
4180 Beutel, Säcke, Verpackungs- und Schutzhüllen aus Plastfolien	
4183 Siegelmarken, Etiketten, Anhänger	
4184 Verschiedene Papierwaren	
4185 Rohkartonagen und Zuschnitte	
4186 Sonstige Pappwaren	
4187 Feste Kartonagen (ge- und bezogen)	
4188 Faltschachteln und Zuschnitte	
4188 Gezogene und gewickelte Dosen und Behälter	
4190 Wellpappe und Wellpapier	
4191 Wellpappenerzeugnisse	
4195 Sonstige Präge- und Stanzartikel, Erzeugnisse aus Pappenguß und Faserplasterzeugnisse	
4198 Tüten und Beutel	
4221 Gestrichene Papiere	
4222 Sonstige veredelte Papiere	WB Zellstoff- Papier — Pappe

**Anlage 2**

zu § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Absätzen 1 und 2, § 5 Abs. 3, § 6 Absätzen 2 und 3 sowie § 7 Absätzen 2 und 3 vorstehender Anordnung

Die in den nachfolgend aufgeführten Vorschriften enthaltenen Preise bzw. die nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Preise sind für im Auftrag durchgeführte Leistungen vom Auftragnehmer nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 vorstehender Anordnung dem Auftraggeber mitzuteilen.

Arbeitsmaterial m Nr. X 1 1 1 1	Zuständige WB
4225 Buchdruck-Bogendruck	WB Polygraphische Industrie
4226 Chemigrafie	
4227 Flexodruck	
4228 Offsetbogendruck	
4233 Siebdruck	
4237 Broschüren, Bucheinbände, und Kaschierungen	
4560 Lackierung und Glanzfoliekaschierung	

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 05 Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Veröffentlichen unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag 21 - Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 -

**Index 31817**